

Amtliche Mitteilungen

Datum 14. September 2011

Nr. 28/2011

Inhalt:

**Fakultätsordnung
der Fakultät III**

**Wirtschaftswissenschaften,
Wirtschaftsinformatik und
Wirtschaftsrecht**

**der
Universität Siegen**

Vom 13. September 2011

Fakultätsordnung

der Fakultät III

Wirtschaftswissenschaften, Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsrecht

der Universität Siegen

Vom 13. September 2011

Aufgrund der § 2 Abs. 4 und § 26 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz/HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Oktober 2009 (GV. NRW. S. 516) hat die Fakultät III Wirtschaftswissenschaften, Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsrecht der Universität Siegen die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Aufgaben der Fakultät**
- § 2 Mitglieder der Fakultät**
- § 3 Organe der Fakultät**
- § 4 Dekanat**
- § 5 Aufgaben des Dekanats**
- § 6 Wahl des Dekanats**
- § 7 Aufgaben der Dekanin oder des Dekans**
- § 8 Qualitätssicherung**
- § 9 Fakultätsrat**
- § 10 Zusammensetzung des Fakultätsrats**
- § 11 Fakultätsgleichstellungsbeauftragte**
- § 12 Ausschüsse und Kommissionen**
- § 13 Wissenschaftliche Einrichtungen**
- § 14 Beauftragte/Beauftragter für Internationales**
- § 15 In-Kraft-Treten**

§ 1 Aufgaben der Fakultät

Die Fakultät erfüllt unbeschadet der Gesamtverantwortung der Hochschule und der Zuständigkeiten der zentralen Hochschulorgane und Gremien für ihr Gebiet die Aufgaben der Hochschule. Sie hat die Vollständigkeit und Ordnung des Lehrangebots sowie die Wahrnehmung der innerhalb der Hochschule zu erfüllenden weiteren Aufgaben zu gewährleisten. Die Fakultät fördert die interdisziplinäre Zusammenarbeit.

§ 2 Mitglieder der Fakultät

Mitglieder der Fakultät sind das nicht nur vorübergehend oder gastweise hauptberuflich tätige Hochschulpersonal, das überwiegend in der Fakultät tätig ist, die Doktorandinnen und Doktoranden und die Studierenden, die für einen von der Fakultät angebotenen Studiengang eingeschrieben sind. Bei Studiengängen, die von mehreren Fakultäten getragen werden, entscheiden die Studierenden über ihre Zuordnung.

§ 3 Organe der Fakultät

Organe der Fakultät sind das Dekanat und der Fakultätsrat.

§ 4 Dekanat

- (1) Das Dekanat besteht aus
 - der Dekanin oder dem Dekan,
 - der Prodekanin oder dem Prodekan für Lehre (Studiendekanin/Studiendekan),
 - der Prodekanin oder dem Prodekan für Forschung und
 - bis zu zwei weiteren Prodekaninnen oder Prodekanen für andere Aufgabengebiete.

- (2) Das Dekanat setzt eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer ein. Sie/er unterschützt das Dekanat bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Sie/er nimmt auch an den nichtöffentlichen Sitzungen des Fakultätsrats teil.

§ 5 Aufgaben des Dekanats

- (1) Das Dekanat leitet die Fakultät und führt die Beschlüsse des Fakultätsrates aus. Diesbezüglich ist es dem Fakultätsrat rechenschaftspflichtig (§ 27 Abs. 1 S. 7 HG). Hält das Dekanat einen Beschluss für rechtswidrig, so führt es eine nochmalige Beratung und Beschlussfassung herbei; das Verlangen nach nochmaliger Beratung und Beschlussfassung hat aufschiebende Wirkung. Wird keine Abhilfe geschaffen, so unterrichtet es unverzüglich das Rektorat.

- (2) Das Dekanat erstellt im Benehmen mit dem Fakultätsrat den Entwicklungsplan der Fakultät als Beitrag zum Hochschulentwicklungsplan.

- (3) Das Dekanat ist verantwortlich für die Durchführung der Evaluation nach § 7 Abs. 2 und 3 HG.

- (4) Das Dekanat ist verantwortlich für die Vollständigkeit des Lehrangebotes und die Einhaltung der Lehrverpflichtungen sowie die Studien- und Prüfungsorganisation. Es kann die hierfür erforderlichen Weisungen erteilen.

- (5) Das Dekanat verteilt die Stellen und Mittel innerhalb der Fakultät auf der Grundlage der im Benehmen mit dem Fakultätsrat von ihm festgelegten Grundsätze der Verteilung.
- (6) Das Dekanat entscheidet über den Einsatz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fakultät und wirkt unbeschadet der Aufsichtsrechte des Rektorats darauf hin, dass die Funktionsträgerinnen und Funktionsträger, die Gremien und Einrichtungen der Fakultät ihre Aufgaben wahrnehmen und die Mitglieder und Angehörigen der Fakultät ihre Pflichten erfüllen.
- (7) Das Dekanat erstellt die Entwürfe der Studien- und Prüfungsordnungen.
- (8) Dem Dekanat können durch Beschluss des Fakultätsrats weitere Aufgaben übertragen werden.

§ 6 Wahl des Dekanats

- (1) Der Fakultätsrat wird nach seiner Bildung von der amtierenden Dekanin oder dem amtierenden Dekan zu seiner konstituierenden Sitzung einberufen. In dieser Sitzung wird das Dekanat gewählt.
- (2) Die Mitglieder des Dekanats werden vom Fakultätsrat mit der Mehrheit der Stimmen des Gremiums gewählt. Die Dekanin/der Dekan und die Prodekanin/der Prodekan, die oder der die Dekanin/den Dekan vertritt, müssen dem Kreis der Professorinnen und Professoren innerhalb der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehören. Eine Prodekanin/ein Prodekan kann einer anderen Gruppe nach § 11 Abs. 1 HG angehören. Das Nähere zum Wahlverfahren regelt die Wahlordnung.
- (3) Die Dekanin oder der Dekan wird mit einer Mehrheit von drei Viertel der Mitglieder des Fakultätsrates abgewählt, wenn zugleich mit der Mehrheit der Stimmen des Gremiums eine neue Dekanin oder ein neuer Dekan gewählt wird. Die Ladungsfrist zur Abwahl beträgt mindestens 10 Werktage. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch die Rektorin oder den Rektor (§ 27 Abs. 5 HG).

§ 7 Aufgaben der Dekanin oder des Dekans

- (1) Die Dekanin oder der Dekan vertritt die Fakultät innerhalb der Hochschule.
- (2) Die Stellvertretung der Dekanin oder des Dekans durch die Prodekaninnen oder Prodekane regelt das Dekanat; § 6 Abs. 2 Satz 2 ist zu beachten.
- (3) Die Dekanin oder der Dekan bereitet die Sitzungen des Fakultätsrates vor und führt den Vorsitz.
- (4) Beschlüsse des Dekanats können nicht gegen die Stimme der Dekanin oder des Dekans gefasst werden.

§ 8 Qualitätssicherung

Jede Prodekanin/jeder Prodekan ist für die Qualitätssicherung in ihrem/seinem Aufgabenbereich verantwortlich. Das Dekanat benennt geeignete Personen, die die Prodekanin/den Prodekan bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben unterstützt.

Im Bereich der Lehre sollen die Aufgaben der Qualitätssicherung unter anderem sein:

- Umsetzung der Qualitätsstrategie der Universität Siegen,
- Studiengangsentwicklung,
- Studien- und Prüfungsorganisation,

- Studiengangskoordination und –beratung,
- (Re-)Akkreditierung von Studiengängen,
- Evaluation,
- Lehrveranstaltungsbefragung,
- Absolventenbefragung,
- Controlling Lehre (Studienbeitragsplanung und -verwendung, Zielvereinbarungen, Kennzahlen in der Lehre).

Im Bereich der Forschung sollen die Aufgaben der Qualitätssicherung unter anderem sein:

- Umsetzung der Forschungsstrategie der Universität Siegen und der Fakultät,
- Analyse und Präzisierung von Forschungsschwerpunkten,
- Evaluationen der Forschungsschwerpunkte und ggf. neuer Projekte.

§ 9 Fakultätsrat

Dem Fakultätsrat obliegt die Beschlussfassung über die Angelegenheiten der Fakultät, für die nicht die Zuständigkeit des Dekanats oder eine andere Zuständigkeit bestimmt ist. Der Fakultätsrat hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Erlass und Änderung der Fakultätsordnung und der sonstigen Ordnungen für die Fakultät,
- Erlass und Änderung von Prüfungs- und Studienordnungen sowie von Modulhandbüchern,
- Erlass und Änderung der Habilitationsordnung und der Promotionsordnung,
- Entgegennahme der Berichte des Dekanats,
- Berufungsvorschläge an das Rektorat,
- Vorschläge an das Rektorat für die Verleihung der Bezeichnungen „Honorarprofessorin“ oder „Honorarprofessor“ und „außerplanmäßige Professorin“ oder „außerplanmäßiger Professor“,
- Vorschläge an das Rektorat für die Einführung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen einschließlich der Studienfächer sowie der zu verleihenden Hochschulgrade,
- Vorschläge an das Rektorat zur Errichtung, Änderung und Aufhebung von wissenschaftlichen Einrichtungen und Betriebseinheiten,
- Wahl der Dekanin oder des Dekans und der Prodekaninnen und Prodekane,
- Benennungsherstellung zum Entwicklungsplan der Fakultät,
- Benennungsherstellung zur Festlegung von Grundsätzen für die Verteilung der der Fakultät zugewiesenen Stellen und Mittel durch das Dekanat,
- Wahl der Fakultätsgleichstellungsbeauftragten.

§ 10 Zusammensetzung des Fakultätsrats

(1) Die Zusammensetzung des Fakultätsrats ist in § 22 der Grundordnung der Universität Siegen und in § 17 der Wahlordnung geregelt. Dem Fakultätsrat gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:

- acht Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer,
- drei Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter,
- drei Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der Studierenden,
- eine Vertreterin/Vertreter der Gruppe der Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter in Technik und Verwaltung.

Nicht stimmberechtigte Mitglieder des Fakultätsrates sind die Mitglieder des Dekanats, die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer und die Gleichstellungsbeauftragte der Fakultät.

Die Gruppen im Sinne des Hochschulgesetzes können sachkundige Vertreterinnen oder Vertreter benennen; der Fakultätsrat bestellt diese dann als nichtstimmberechtigte Mitglieder. Die Anzahl der nichtstimmberechtigten Vertreterinnen oder Vertreter der jeweiligen Gruppe darf die der stimmberechtigten Vertreterinnen oder Vertreter der jeweiligen Gruppe nicht überschreiten (§ 22 Abs. 2 Nr. 3 Grundordnung).

- (2) Die Mitglieder des Fakultätsrats werden von den Mitgliedern der Fakultät nach Gruppen getrennt gewählt. Ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der studentischen Vertreterinnen/Vertreter beträgt ein Jahr. Näheres regelt die Wahlordnung.
- (3) Bei der Beratung über Berufungsvorschläge von Professorinnen und Professoren sind alle Professorinnen und Professoren innerhalb der Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die Mitglieder der Fakultät sind, ohne Stimmrecht teilnahmeberechtigt; gleiches gilt für alle Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer bei der Beratung über sonstige Berufungsvorschläge und über Promotionsordnungen (§ 28 Abs. 5 HG).

§ 11

Fakultätsgleichstellungsbeauftragte

- (1) Die Amtszeit der Fakultätsgleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterin beträgt vier Jahre.
- (2) Die Fakultätsgleichstellungsbeauftragte ist in den Berufungskommissionen der Fakultät Mitglied mit beratender Stimme. Darüber hinaus kann die Gleichstellungsbeauftragte der Universität die Fakultätsgleichstellungsbeauftragte beauftragen, sie in einzelnen Angelegenheiten der Fakultät zu vertreten.

§ 12

Ausschüsse und Kommissionen

- (1) Zur Vorbereitung und Unterstützung der Arbeit des Dekanats und des Fakultätsrats können vom Fakultätsrat Ausschüsse und Kommissionen gebildet werden. Jede im Fakultätsrat vertretene Gruppe hat das Recht, durch mindestens ein Mitglied in den Ausschüssen und Kommissionen vertreten zu sein. Die Mitglieder der Kommissionen müssen nicht Mitglieder des Fakultätsrats sein. Hinsichtlich der Zusammensetzung von Ausschüssen und Kommissionen der Fakultät gilt § 11 Abs. 2 Satz 3 HG.
- (2) Die Amtszeiten der Mitglieder von Ausschüssen und Kommissionen betragen zwei Jahre. Prüfungsordnungen können davon abweichende Regelungen vorsehen, insbesondere für die studentischen Mitglieder.

§ 13

Wissenschaftliche Einrichtungen

Der Fakultätsrat kann im Einvernehmen mit dem Rektorat die Bildung von wissenschaftlichen Einrichtungen und Betriebseinheiten der Fakultät beschließen.

§ 14

Beauftragte/Beauftragter für Internationales

Die Fakultät benennt eine Beauftragte/einen Beauftragten für Internationales. Falls die Fakultät eine Prodekanin/einen Prodekan für Internationales einsetzt, ist diese/dieser zugleich Beauftragte/Beauftragter für Internationales.

§ 15
In-Kraft-Treten

Diese Fakultätsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in dem Verkündungsblatt „Amtliche Mitteilung der Universität Siegen“ in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrats der Fakultät III Wirtschaftswissenschaften, Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsrecht der Universität Siegen vom 02. Februar und 13. Juli 2011.

Siegen, 13. September 2011

Der Rektor

gez.

Universitätsprof. Dr. Holger Burckhart